

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

130

Gesetz: ZPO §§ 794 Abs. 1 Ziffer 1, 160 Abs. 2 Ziffer 1, 162, 561, 314, 256; BGB §§ 779, 119, 123, 139, 154 Abs. 2; Arbeitsplatzwechsel-VO § 2 Ziff. 1; 8.DVO und 9. DVO zur Arbeitsplatzwechsel-VO vom 14.8.1944/22.2.1945 - RGBI. I 1944 S. 176, 1945 S. 31; Kontrollratsbefehl Nr. 3

Leitsätze:

1. Wird bei einem Prozeßvergleich das den Vergleich beurkundende Protokoll nicht den Beteiligten vorgelesen und ist in dem Protokoll nicht vermerkt, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist (§§ 160 Abs. 2 Ziff. 1, 162 ZPO), so führt ein solcher Vergleich nicht zur Beendigung des anhängigen Rechtsstreits. Seine prozessuale Ungültigkeit ist in demselben Verfahren geltend zu machen.
2. Ein unter Nichtbeachtung von §§ 160 Abs. 2 Ziff. 1, 162 ZPO geschlossener Prozeßvergleich führt nicht ohne weiteres zur Ungültigkeit des darin enthaltenen materiell-rechtlichen Vergleichs im Sinne von § 779 BGB.

Aktenzeichen: 2 AZR 242/57

Urteil des BAG vom 26. November 1959

LAG Bayern
(Nürnberg)

Ber.Reg.Nr. N 28/57 VI
Bayern (Nürnberg)

Erkündet am
5. November 1959

Dr. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. November 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Frey und Dr. Müller für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz Nürnberg, Kammer VI, vom 12. März 1957 - Ber.Reg.Nr. N 28/57 VI - wird zurückgewiesen, und zwar mit der Maßgabe, daß die Klageanträge auf Feststellung des fehlenden Kündigungsrechts der Beklagten sowie auf Verurteilung der Beklagten zur Aufhebung der Dienstenthebung und des Arbeitsverbotes und auf Unterlassung des angeordneten Vollmachtswiderrufs als unzulässig abgewiesen werden.

Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

1. Der Kläger, der bereits von 1923 bis 1934 bei einer Rechtsvorgängerin der Beklagten tätig war, wurde im November 1945 als Leiter der Würzburger Filiale der Beklagten angestellt. Mit Schreiben vom 25. November 1947 und vom 14. Januar 1948 legte ihm die Beklagte nahe, zum 30. Juni 1948 bzw. zum 31. Dezember 1948 zu kündigen. In dem Schreiben vom 14. Januar 1948 brachte die Beklagte zum Ausdruck, ihr Entschluß, sich vom Kläger zu trennen, sei aus den verschiedensten, von ihr im einzelnen aufgeführten, Gründen, die nach Ansicht der Beklagten zur fristlosen Kündigung berechtigten, unabänderlich, und sie behalte sich ihrerseits alle diesbezüglichen Rechte vor. Sie untersagte dem Kläger auch ab sofort bis zum endgültigen Zeitpunkt seines Ausscheidens jede dienstliche Handlung und kündigte ihm den Widerruf der ihm erteilten Vollmachten an.

Daraufhin erhob der Kläger mit Schriftsatz vom 12. Februar 1948 beim Arbeitsgericht Würzburg Klage mit dem Antrag

1. festzustellen, daß der Beklagte ein Recht zur fristlosen Entlassung aus den von ihr behaupteten Gründen gegenüber dem Kläger nicht zusteht;
2. die Beklagte zu verurteilen, die mit Schreiben vom 14. Januar 1948 ausgesprochene Dienstenthebung und das Arbeitsverbot für den Kläger sofort aufzuheben;
3. die Beklagte zu verurteilen, den angedrohten Widerruf der dem Kläger erteilten Vollmachten zu unterlassen.

Am 15. Juli 1948 schlossen die Parteien vor dem Arbeitsgericht Würzburg alsdann folgenden Vergleich:

- "1. Beklagte gewährt dem Kläger vom 1.1.1949 einen monatlichen Ruhegehalt von 300.-- DM.
2. Damit sind sämtliche Ansprüche, welche Namen sie auch führen mögen, erloschen.
3. Bis zum 31.12.1948 erhält der Kläger das bisher bezogene Gehalt von 750.-- DM.
4. Für diesen Vergleich holt die Beklagte die Zustimmung ihres Vorstandes bis zum 22. Juli 1948 ein.
5. Der Kläger verzichtet auf Rücktritt."



2. Mit Schreiben vom 24. August 1950 an die Beklagte erklärte der Kläger, er fechte den Vergleich vom 15. Juli 1948 wegen Irrtums an, und in der Folgezeit nahm er die dem Vergleich vom 15. Juli 1948 entsprechenden Zahlungen der Beklagten "nur unter Vorbehalt" an. Die Vergleichsanfechtung vom 24. August 1950 begründete der Kläger damit, er sei bei Vergleichsabschluß davon ausgegangen, das Arbeitsamt habe nach der Arbeitsplatzwechselverordnung mit dem von der Beklagten im Vergleichstermin vorgelegten Schreiben vom 16. Juni 1948 der von der Beklagten beabsichtigten Kündigung seines Arbeitsverhältnisses zugestimmt. Das sei aber ausweislich des Inhalts der bei den Prozeßakten befindlichen Abschrift des Schreibens vom 16. Juni 1948 nicht der Fall gewesen.

- 4 -

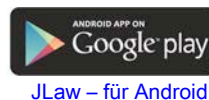
3 Unter Berufung auf diese Anfechtungserklärung vom 24. August 1950 und auch auf den Gesichtspunkt der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erhob der Kläger im Juni 1954 unter dem Aktenzeichen Prozeßregister I 105/55 vor dem Arbeitsgericht Würzburg eine Feststellungsklage gegen die Beklagte mit dem Hauptantrag, festzustellen, daß der zwischen den Parteien am 15. Juli 1948 vor dem Arbeitsgericht Würzburg abgeschlossene Vergleich rechtsungültig ist, und dem von ihm als Hilfsantrag bezeichneten weiteren Antrag, die Beklagte zu verurteilen, ihm für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. Mai 1955 eine Ruhegehaltsnachzahlung von 4.020.-- DM zu leisten und ihm ab 1. Juni 1955 ein Ruhegehalt von 420.-- DM zu gewähren. Diese Klage ist vom Arbeitsgericht Würzburg durch Urteil vom 24. Mai 1955 abgewiesen worden, und zwar hinsichtlich des Hauptantrages als unzulässig wegen fehlenden Feststellungsinteresses und hinsichtlich des Hilfsantrages als unbegründet. In dem hieraus entstandenen Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht Bayern -Sitz Nürnberg- haben die Parteien dann am 10. Oktober 1956 einen Vergleich des Inhaltes geschlossen, daß der Kläger mit Einverständnis der Beklagten die Klage zurücknehme und die erstattungsfähigen Kosten der Berufungsinstanz übernehme.

4. Im März 1956 hat der Kläger die Fortsetzung des oben zu 1 genannten Prozesses beantragt. Mit der Begründung, der Vergleich vom 15. Juli 1948 sei auf Grund der am 24. August 1950 erklärten Anfechtung und aus weiteren Rechtsgründen hinfällig, hat er beantragt,

- 1 festzustellen, daß der Beklagten ein Recht zur fristlosen Entlassung gegenüber dem Kläger aus den von der Beklagten behaupteten Gründen nicht zusteht, und daß das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten fortbesteht;
2. die Beklagte zu verurteilen, die mit Schreiben vom 14. Januar 1948 ausgesprochene Dienstenthebung des Klägers und das Arbeitsverbot aufzuheben;
3. die Beklagte zu verurteilen, den angedrohten Widerruf der Vollmachten des Klägers zu unterlassen;



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

4. hilfsweise hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 29.700,-- DM nebst 4% Zinsen hiervon seit dem 1. September 1955 als Differenz zwischen dem in der Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 1. Juli 1954 erhaltenen Ruhegeld und seinem früheren Gehalt zu zahlen.
5. In den beiden Vorinstanzen ist der Kläger unterlegen. Mit der Revision verfolgt er sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

I. 1. In prozessualer Beziehung ist der vorliegende Rechtsstreit zunächst dadurch gekennzeichnet, daß der Kläger den im Jahre 1948 vor dem Arbeitsgericht Würzburg angestrenzten Prozeß trotz des darin am 15. Juli 1948 geschlossenen Vergleichs mit den alten Anträgen und dazu mit zwei neuen Anträgen (Feststellung des Fortbestandes seines Arbeitsverhältnisses sowie dem "hilfsweise" gestellten Zahlungsantrag) fortsetzt.

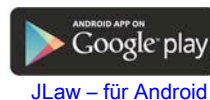
Entgegen der Ansicht der Beklagten, die ausweislich der Bezugnahme des angefochtenen Urteils auf das erstinstanzliche Urteil eine solche Prozeßfortsetzung für unzulässig hält, sind rechtlich-prozessuale Bedenken dagegen nicht zu erheben.

Wie das Bundesarbeitsgericht in seinen Urteilen vom 24. Juni 1955 - 1 AZR 2/53 - AP Nr. 1 zu § 794 ZPO mit Anm. von Pohle; vom 30. Mai 1956 - 2 AZR 178/54 - BAG 3, 43 ~~447~~ = AP Nr. 2 zu § 794 ZPO mit Anm. von Pohle; vom 9. Mai 1957 - 2 AZR 67/55 - BAG 4, 84 ~~857~~ = AP Nr. 3 zu § 794 ZPO mit Anm. von Pohle im einzelnen ausgeführt hat, ist der Streit über den Widerruf und über die Wirksamkeit eines Prozeßvergleichs jedenfalls grundsätzlich in demselben Verfahren auszutragen. An dieser Rechtsprechung ist insbesondere für einen Fall wie den vorliegenden festzuhalten; es ist das bisherige Verfahren fortzusetzen. Während die bisher vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fälle solche Prozeßvergleiche betrafen, bei denen der Prozeßvergleich selbst form-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

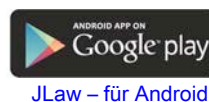
- 6 -

gerecht beurkundet worden war und sich deshalb die Frage ergeben konnte, ob trotzdem noch für einen aus materiell-rechtlichen Gründen sich ergebenden Streit über die Gültigkeit des Prozeßvergleichs im Wege der Verfahrensfortsetzung Raum sei, steht im vorliegenden Fall gemäß §§ 561 Abs. 1, 314 Satz 2 ZPO auch für das Revisionsgericht fest, daß eine gültige Prozeßbeendigung des seinerzeit beim Arbeitsgericht Würzburg anhängig gemachten Verfahrens durch den Vergleich vom 15. Juli 1948 nicht erfolgt ist. Denn der Vergleich vom 15. Juli 1948 ist nicht in der Form beurkundet worden, wie das §§ 160 Abs. 2 Ziff. 1, 162 ZPO vorschreiben. Nach diesen Vorschriften muß das Protokoll, in das ein Prozeßvergleich aufgenommen worden ist, den Parteien vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden, und es ist in dem Protokoll zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist. An einem solchen Vermerk über die Vorlesung und Genehmigung des Vergleichs vom 15. Juli 1948 fehlt es aber in dem Protokoll vom 15. Juli 1948. Für einen solchen Fall nimmt die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur mit Recht an, daß eine Prozeßbeendigung dann nicht eingetreten ist (BGHZ 14, 381 386; 16, 388 390; Rosenberg, Lehrbuch d. DZPR, 7. Aufl., 1956, 128 I 2 b^ß S. 602; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 162 Anm. III zu Fußnote 6; Delbrück, LM § 794 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO Nr. 6). Andere (insbes. Baumgärtel, Wesen und Begriff der Prozeßhandlung einer Partei im Zivilprozeß, 1957, S. 202 zu Fußnote 124 mit weiteren Nachweisen) vertreten die Ansicht, die Ordnungsmäßigkeit der Protokollierung betreffe lediglich die Vollstreckbarkeitswirkung, sei aber nicht Voraussetzung für den Eintritt der Prozeßbeendigung. Diese trete mit den Erklärungen der Parteien an das Gericht ein, und bei ihnen sei die Klarheit der Prozeßlage auch ohne Protokollierung gewahrt, zumal auch bei der Klagerücknahme, der Erledigungserklärung sowie bei dem in § 160 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO aufgeführten Anerkenntnis die Protokollierung ebenfalls nicht Wirksamkeitsvoraussetzung sei. Diese Begründung ist nicht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

überzeugend. Ob die letztgenannte Annahme Baumgärtels zutrifft, ist schon zweifelhaft, braucht aber hier nicht näher erörtert zu werden. Gerade weil bei einem Prozeßvergleich – im Gegensatz zur Klagerücknahme und der Urledigungserklärung – in der Regel beiderseits materiell-rechtliche Erklärungen abgegeben werden, also ein materiell-rechtlicher Vergleich im Sinne des § 779 BGB geschlossen wird, dem oftmals ausführliche und gegensätzliche Verhandlungen darüber vorausgehen, inwieweit nun der eine oder andere Teil materiell-rechtlich nachgeben soll, ist es ein Gebot der Rechtssicherheit, daß dann der endgültige Vergleichsinhalt in einwandfreier Form den Parteien zum Bewußtsein gebracht wird. Durch Wahrung der Formerfordernisse des § 160 Abs. 2 Ziffer 1, 162 ZPO wird verhindert, daß nach allem üblichen Hin- und Hergerede den Parteien doch möglicherweise unklar bleibt, ob, worüber und wie sie sich im Endergebnis verglichen haben. Nur materiell-rechtlich gesehen unterliegt ein Vergleich zwar keinen gesetzlichen Formvorschriften, die eben genannten Umstände sind aber bei einem Prozeßvergleich deswegen bedeutsam, weil er das Prozeßverfahren beenden soll. Es wird auch verhindert, daß ein Prozeßvergleich mit seiner Funktion der Prozeßbeendigung übereilt abgeschlossen wird, weil bei Beachtung der Formvorschriften der §§ 160, 162 ZPO jede Partei Gelegenheit hat, sich den Vergleich noch einmal zu überlegen, ehe sie ihn "genehmigt". Nicht zuletzt tritt die Beachtung der Formvorschrift des § 162 ZPO auch dem – zweifellos in der Praxis hin und wieder festzustellenden – Mißstand entgegen, daß Gerichte einer Partei einen Prozeßvergleich aufnötigen und gleichsam vordiktieren, ohne ihre endgültige Zustimmung abzuwarten. Unter diesen Gesichtspunkten gewinnt die Formvorschrift der §§ 160 Abs. 2 Ziff. 1, 162 ZPO die vom Gesetzgeber wohlüberlegte und der Rechtsklarheit dienende Bedeutung, daß sie gewahrt werden muß, wenn ein prozeßbeendender Prozeßvergleich angenommen werden soll.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Aus dem bisher Erörterten folgt entgegen der Ansicht der Beklagten, daß gegen die Fortsetzung des beim Arbeitsgericht Würzburg rechtshängig gewordenen Verfahrens durch den Kläger keine prozessualen Bedenken bestehen.

2. Als weiteres prozessuales und von Amts wegen zu beachtendes Bedenken ergibt sich die Frage, ob für die vom Kläger mit dem jetzigen Inhalt gestellten Anträge das Rechtsschutzinteresse anzuerkennen ist. Es ist von der Revisionsinstanz jedenfalls zu prüfen, ob das Rechtsschutzinteresse im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanz gegeben war (vgl. BAG AP Nr. 4² zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten; vgl. auch Urteil des Ersten Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 23. Oktober 1959 - 1 AZR 574/57 -).

a) Ein Rechtsschutzinteresse und ein Interesse an der alsbaldigen Feststellung im Sinne von § 256 ZPO ist anzuerkennen, soweit der Kläger die Feststellung begehrt, daß sein Arbeitsverhältnis mit der Beklagten fortbesteht. Denn die Klärung dieser Frage dient der Klarstellung, ob er aus einem etwaigen fortbestehenden Arbeitsverhältnis als Grundlage für alle möglichen sonstigen Ansprüche noch Rechte herleiten kann. Damit wird vor allem klargestellt, inwieweit Gehaltszahlungsansprüche des Klägers aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges nach § 615 BGB in Betracht kommen, was begrifflich voraussetzt, daß ein Arbeitsverhältnis noch besteht, ferner ob er ggf. Ruhegehaltsansprüche erheben kann.

b) Hinsichtlich des "hilfsweise" gestellten Zahlungsantrages kann in Betracht gezogen werden, daß der Kläger damit einen sog. uneigentlichen Eventualantrag in der Weise verfolgt, daß er ihn zugesprochen erhalten will, falls sein Begehren auf Feststellung des Fortbestandes des Arbeitsverhältnisses mit der Beklagten sich als begründet erweist (zum uneigentlichen Eventualantrag vgl. Urteile des Bundesarbeitsgerichts, Zweiter Senat, vom 19. Dezember 1958 - 2 AZR 390/58 -

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

- AP Nr. 1 zu § 133 b GewO; vom 21. März 1959 - 2 AZR 375/56 - AP Nr. 55 zu § 1 KSchG zu Ziff. II, 5 der Entscheidungsgründe).

c) Hinsichtlich des Feststellungsantrages, soweit er das Recht der Beklagten zur fristlosen Entlassung betrifft, und hinsichtlich der zwei Verurteilungsanträge, soweit sie die Aufhebung der Dienstenthebung und des Arbeitsverbotes und die Unterlassung des angedrohten Widerrufs der Vollmachten betreffen, fehlt es jedoch am Feststellungsinteresse im Sinne von § 256 ZPO bzw. am Rechtsschutzinteresse.

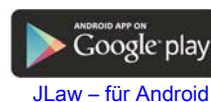
Soweit der Kläger festgestellt wissen will, daß der Beklagten kein Recht zur fristlosen Entlassung aus den von ihr in den Jahren 1947/1948 in Anspruch genommenen Gründen zusteht, hat sich die Beklagte solcher Kündigungsgründe nicht mehr berührt, seitdem es zu dem Vergleich vom 15. Juli 1948 gekommen war. Seither hat sie sich lediglich noch darauf berufen, auf Grund dieses Vergleiches vom 15. Juli 1948 sei das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger beendet. Sie hat auch nicht hilfsweise geltend gemacht, im Falle der materiellen Ungültigkeit des Vergleiches vom 15. Juli 1948 und des damit gegebenen Fortbestandes des Arbeitsverhältnisses mit dem Kläger könne oder werde sie ein solches Arbeitsverhältnis auf Grund der seinerzeit in Aussicht gestellten Kündigungsgründe fristlos beenden. Unter diesen Umständen ist kein Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung des von ihm verfolgten Begehrens im Sinne des § 256 ZPO ersichtlich.

Mit den Anträgen auf Verurteilung der Beklagten zur Aufhebung der Dienstenthebung und des Arbeitsverbotes und zur Unterlassung des angedrohten Widerrufs der Vollmachten verfolgt der Kläger ein Begehren, an dessen Realisierung er im Jahre 1948, als sein Rechtsstreit mit der Beklagten anlief, jedenfalls sehr wahrscheinlich ein rechtliches Interesse haben konnte. Damals war er etwa 59 Jahre alt. Der

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

bei der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht etwa 69 Jahre alte Kläger hat aber nichts dafür dargelegt, welches vernünftige Interesse er bei diesem Alter noch an der Realisierung dieser von ihm verfolgten Verurteilungen in jenem für das Vorliegen des Rechtsschutzinteresses bedeutsamen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht (andernfalls käme sogar der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht in Betracht) überhaupt noch haben könnte, und daß ihm an mehr gelegen ist als daran, daß er im Falle des Annahmeverzuges der Beklagten gemäß § 615 BGB sein Gehalt und ggf. Ruhegehalt erhält. Deshalb ist nach der Lebenserfahrung für diese Anträge anzunehmen, daß er sie ohne rechtliches Interesse und nur aus Rechthaberei geltend macht.

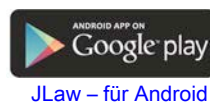
3. Aus dem zu Ziff. I 2 dieser Entscheidungsgründe Ausgeführten folgt daher, daß die Revision des Klägers jedenfalls insoweit unbegründet ist, als er mit ihr den Antrag verfolgt, festzustellen, daß der Beklagten ein Recht zur fristlosen Entlassung gegenüber dem Kläger aus den von der Beklagten behaupteten Gründen nicht zusteht, und soweit er die Verurteilung der Beklagten dahin will, die mit Schreiben vom 14. Januar 1948 ausgesprochene Dienstenthebung und das Arbeitsverbot aufzuheben und den angedrohten Widerruf der Vollmachten des Klägers zu unterlassen. Diese Klagen sind unzulässig. Dies bei der Zurückweisung der Revision auszusprechen, erscheint aus Gründen der Rechtsklarheit zweckmäßig (vgl. insoweit das auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil des Zweiten Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 29. Mai 1959 - 2 AZR 450/58 - zu Ziffer II der dortigen Entscheidungsgründe).

II. 1. In materiell-rechtlicher Beziehung ist als erstes zu sagen, daß die oben zu I 1 dieser Entscheidungsgründe erörterte prozessuale Ungültigkeit des Vergleichs vom 15. Juli 1948

- 11 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 11 -

als Prozeßvergleich für sich genommen unberührt läßt, ob die Parteien sich am 15. Juli 1948 materiell-rechtlich gemäß § 779 BGB über eine Aufhebung des bis dahin bestehenden Arbeitsverhältnisses der Parteien und eine Ruhegehaltszahlung nach näherer Maßgabe des Vergleichs vom 15. Juli 1948 geeinigt haben. Wie der Senat in den bereits erwähnten Entscheidungen vom 30. Mai 1956 - 2 AZR 178/54 - BAG 3, 43 447 - und vom 9. Mai 1957 - 2 AZR 67/55 - BAG 4, 84 857 - ausgeführt hat, ist einem Prozeßvergleich eine Doppelnatur wesenseigen; er enthält sowohl eine Prozeßhandlung, deren Wirksamkeit sich nach den - hier nicht erfüllten - Vorschriften des Prozeßrechts richtet, als auch ein Rechtsgeschäft des materiellen Rechts für das auch die Regeln des materiellen Rechts gelten. Dabei ergibt sich, daß ein materiell unwirksamer oder unwirksam gewordener Vergleich der Prozeßhandlung ebenfalls ihre Wirksamkeit nimmt (BAG 4, 84 857), aber nicht umgekehrt ein prozessual unwirksamer Vergleich, wie er hier vorliegt, ohne weiteres und ipso iure die materiell-rechtliche Vergleichsabsprache zerstört. Die Prozeßhandlung ist nur die Begleitform für einen materiell-rechtlichen Vergleich; sie verliert ihren Sinn, wenn der materiell-rechtliche Inhalt des Vergleiches von der Rechtsordnung nicht gebilligt oder wenn der Vergleich von den Parteien aufgehoben wird (BAG 4, 84 857). Für den umgekehrten Fall läßt sich das nicht sagen, weil auch ein prozessual unwirksamer Vergleich immer noch gemäß § 779 BGB als materiell-rechtlicher Vergleich eine von der Rechtsordnung anerkannte Funktion erfüllt. Der Umstand, daß von Parteien ein Vergleich als "Prozeß"-Vergleich geschlossen wird, kann freilich unter Umständen bedeuten, daß die Parteien damit den materiell-rechtlichen Vergleich mit dem "Prozeß"-Vergleich untrennbar verbinden wollen und einen bloßen materiell-rechtlichen Vergleich im Sinne von § 779 BGB ohne Abschluß im Wege des Prozeßvergleichs nicht getätigt hätten (§ 139 BGB). Ein solcher Umstand kann insbesondere

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



unter dem Gesichtspunkt in Betracht gezogen werden, daß damit die Parteien eines Prozeßvergleichs eine für die Gültigkeit des Vergleiches konstitutive Form im Sinne des § 154 Abs. 2 BGB vereinbart haben, bei deren Nichteinhaltung der Vergleich ungültig sein soll. Von einem solchen - rechtlich durchaus möglichen - Parteiwillen ist indessen nicht ohne weiteres auszugehen. Funktional lassen sich beim Prozeßvergleich die prozessualen Zwecke der Prozeßbeendigung und der Schaffung eines vollstreckbaren Titels im Sinne von § 794 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO einerseits und der Zweck der sachlichen und damit materiell-rechtlichen Regelung von Rechtsbeziehungen im Sinne von § 779 BGB ohne weiteres trennen; die oben erörterte Bedeutung des Formerfordernisses der §§ 160 Abs. 2 Ziff. 1, 162 ZPO berührt nur den Prozeßvergleich als "Prozeß-Vergleich". Dabei liegt der Sache nach in der Regel der Schwerpunkt der Parteiinteressen auf der sachlichen und materiell-rechtlichen vergleichsweisen Regelung von Rechtsbeziehungen. Diese Überlegungen führen dazu, für den Regelfall und solange, wie hier, nichts Gegenteiliges geltend gemacht ist, davon auszugehen, daß nach dem hypothetischen Parteiwillen die materielle Gültigkeit eines Vergleiches nicht unter der Ungültigkeit der Prozeßhandlung leiden soll; dies gilt umsomehr, als bei einem materiell-gültigen und prozessual ungültigen Vergleich die Vergleichsparteien im Streitfall ohne weiteres in der Lage sind, auf Grund der materiell-gültigen Vergleichsabrede und der damit gegebenen sachlichen Regelung ihrer Rechtsbeziehungen ihre Rechte aus dem Vergleich im Prozeßwege durchzusetzen und damit den bis dahin fehlenden Titel durch ein Urteil zu ersetzen.

2. Ist somit davon auszugehen, daß die prozessuale Ungültigkeit des Vergleiches vom 15. Juli 1948 nicht ohne weiteres auch zur materiellen Ungültigkeit des Vergleiches vom 15. Juli 1948 führt, so hängt die Berechtigung der nach oben zu I 2 und 3 dieser Entscheidungsgründe noch verbleibenden Anträge des Klägers davon ab, ob der Vergleich vom 15. Juli 1948 aus einem sonstigen Grunde rechtsungültig war oder geworden ist. Ist der materiell-rechtliche Vergleich vom



15. Juli 1948 rechtsbeständig, dann ergibt sich aus ihm, daß die Parteien mit ihm damals im Wege der vertraglichen Absprache eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers mit der Beklagten vereinbart haben, und daß dem Kläger jedenfalls heute nur noch die in dem Vergleich näher genannten Ruhegehaltsansprüche zustehen. Solchenfalls ist keine Anspruchsgrundlage ersichtlich, aus der heraus der Kläger Feststellung des Inhaltes verlangen kann, daß sein Arbeitsverhältnis mit der Beklagten fortbesteht. Dann scheidet auch ein Zahlungsbegehren des Klägers eindeutig aus.

3. Der Vergleich vom 15. Juli 1948 ist nicht deshalb ungültig, weil ihm das Arbeitsamt nicht zugestimmt hat.

a) Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, bestimmte § 2 Ziff. 1 der Arbeitsplatzwechsel-Verordnung vom 1. September 1939 - RGBI. I, 1685 -, daß die vereinbarte Aufhebung eines Arbeitsvertragsverhältnisses keiner Zustimmung des Arbeitsamtes bedurfte.

b) Soweit § 1 der 8. DVO zur Arbeitsplatzwechsel-VO vom 11. August 1944 - RGBI. I, 176 - auch die einverständliche Aufhebung eines Arbeitsvertragsverhältnisses von der Zustimmung des Arbeitsamtes abhängig machte, war diese Regelung ausweislich des Vorspruchs der Verordnung auf den damaligen "totalen" Kriegseinsatz abgestellt und auf 6 Monate befristet (§ 2 aaO). Ihre Geltungsdauer ist durch die 9. DVO zur Arbeitsplatzwechsel-VO vom 22. Februar 1945 - RGBI. I, 31 - noch einmal bis zum 31. Dezember 1945 verlängert worden; die Gesamtregelung verlor aber mit Kriegsende ihren Sinn und ihre Geltung und galt jedenfalls am 15. Juli 1948 nicht mehr.

c) Ob schließlich der KR-Befehl Nr. 3 eine Zustimmung des Arbeitsamtes zur einverständlichen Auflösung eines Arbeitsvertragsverhältnisses notwendig machte, war zwar lange Zeit streitig. Schon auf Grund der Ausführungen von Fitting (Betriebsberater 1948, 208) ergab sich aber, daß dies nicht der Fall war, und die gegenteilige Annahme auf einem falschen Verständnis und auf einer falschen Übersetzung der



fremdsprachlichen Gesetzestexte beruhte. Die darüber ausdrücklich befragte amerikanische und britische Militärregierung haben dies bestätigt, worauf die Praxis der Arbeitseinsatzbehörden, die Rechtsprechung und auch die Lehre denselben Standpunkt eingenommen haben. Insoweit wird im übrigen auf die Nachweise in RdA 1949 S. 217 Fußnote 1 und auf RdA 1949 S. 137 und S. 216 Bezug genommen.

4. a) Um eine Ungültigkeit des Vergleiches vom 15. Juli 1948 nach § 779 ^{BGB} in Betracht zu ziehen, müßte festgestellt werden können, daß beide Parteien bei Vergleichsabschluß übereinstimmend als feststehend davon ausgegangen seien, ohne die im Vergleich vereinbarte Aufhebung des Arbeitsverhältnisses werde das Arbeitsamt zu einer Kündigung seitens der Beklagten seine Zustimmung erteilen bzw. habe sie schon erteilt, oder mit anderen Worten gesagt, daß beide Parteien den Vergleich auf der Grundlage abgeschlossen hatten, ohne Vergleichsabschluß könne die Beklagte auch das Arbeitsverhältnis durch Kündigung zu beenden versuchen und daran sei sie nicht durch das Fehlen der arbeitsamtlichen Zustimmung gehindert.

b) Daß die Parteien von einer solchen übereinstimmenden Vergleichsgrundlage bei Abschluß des Vergleichs vom 15. Juli 1948 ausgegangen seien, hat das Landesarbeitsgericht aber nicht festgestellt. Nach dem eigenen Sachvortrag des Klägers hat bei Vergleichsabschluß der Prozeßvertreter der Beklagten das Schreiben des Arbeitsamtes vom 16. Juni 1948 nicht als Zustimmung, also nicht als für seine Partei günstig bewertet, während der amtierende Richter anderer Ansicht gewesen ist. Hieraus ergibt sich also gerade, daß die Parteien hinsichtlich der Frage, wie sich das Arbeitsamt im Falle einer Kündigung seitens der Beklagten verhalten habe oder verhalten werde, bei Vergleichsabschluß keine übereinstimmende gemeinsame Vorstellung hatten, somit von einer gemeinsamen Vergleichsgrundlage nicht gesprochen werden kann. Auf das spätere Verhalten und die späteren Vorstellungen des Klägers kann es nicht ankommen.



- 15 -

c) Ist somit in tatsächlicher Beziehung davon auszugehen, daß bei Vergleichsabschluß die Parteien hinsichtlich der Frage, ob das Arbeitsamt einer Kündigung seitens der Beklagten zustimmen werde oder zugestimmt habe, keine gemeinsame Vorstellung hatten, so scheidet damit die Möglichkeit der Annahme einer gemeinsamen Vergleichsgrundlage im Sinne des § 779 BGB, für deren Vorliegen der Kläger als derjenige, der hieraus Rechte herleiten will, auch beweispflichtig ist, ohne weiteres aus. Damit entfällt die Möglichkeit, eine Unwirksamkeit des Vergleichs nach § 779 BGB in Betracht zu ziehen.

5. Ebenfalls schon aus tatsächlichen Gründen ist auch eine wirksame Vergleichsanfechtung durch den Kläger zu verneinen.

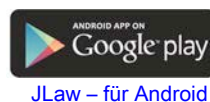
a) Wenn, wie dargelegt, in tatsächlicher Beziehung davon auszugehen ist, daß bei Vergleichsabschluß die Parteien die Zustimmungsbereitschaft des Arbeitsamtes sogar unterschiedlich beurteilten, ist nicht ersichtlich, wieso dann ein Erklärungs- oder Inhaltsirrtum des Klägers im Sinne von § 119 Abs. 1 BGB in Betracht zu ziehen sei. Über die Bedeutung der Erklärung, die er bei Vergleichsabschluß abgegeben hat, war er nicht im Irrtum, und er hat sie auch in der geschehenen Form abgeben wollen. Selbst wenn man ein Fehlen der Zustimmung des Arbeitsamtes als verkehrswesentliche Eigenschaft im Sinne von § 119 Abs. 2 BGB in Betracht ziehen wollte, was großen Bedenken begegnen müßte, kommt eine Irrtumsanfechtung auch nach § 119 Abs. 2 BGB wiederum deshalb nicht in Betracht, weil eben nicht festgestellt ist, daß der Kläger hierüber geirrt hat, wofür wiederum auch er beweispflichtig ist.

b) Eine wirksame Vergleichsanfechtung durch den Kläger aus dem Gesichtspunkt der arglistigen Täuschung im Sinne von § 123 Abs. 1 BGB scheidet klar aus, weil nicht festgestellt ist, daß die Beklagte den Kläger über die Haltung des Arbeitsamtes getäuscht habe. Soweit der Kläger behauptet

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat, der amtierende Richter, und damit ein Dritter im Sinne von § 123 Abs. 2 BGB, habe ihn getäuscht, steht weder dieses noch vor allem fest, daß, wie das nach § 123 Abs. 2 BGB erforderlich wäre, die Beklagte eine solche Täuschungshandlung des amtierenden Richters gekannt hätte oder hätte kennen müssen.

6. Somit ist kein rechtlicher Gesichtspunkt ersichtlich, der zu einer Unwirksamkeit des Vergleiches vom 15. Juli 1948 führen kann. Das führt nach dem zu II 2 dieser Entscheidungsgründe Ausgeführten zur Verneinung des Antrages des Klägers auf Feststellung des Fortbestandes seines Arbeitsverhältnisses mit der Beklagten, damit auch zur Verneinung seines Zahlungsanspruchs und, da das Landesarbeitsgericht dieses ausgesprochen hat, zur Zurückweisung seiner Revision.

gez. Dr. Müller Dr. Stumpf Dr. Joachim
 Dr. Müller Dr. Erich Frey

